



# **Weisung**

## **Verrechnung von Einsätzen in Obwalden**

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage .....	3
1.1 Allgemeines .....	3
2. Gesetzliche Grundlagen .....	3
3. Einsatzarten gemäss Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) .....	3
3.1 Alarmmässige Einsätze .....	3
3.1.1 Brandbekämpfung .....	3
3.1.2 <i>Elementarereignis</i> .....	3
3.1.3 <i>Strassenrettung</i> .....	3
3.1.4 <i>Technische Hilfeleistung</i> .....	3
3.1.5 <i>Ölwehr</i> .....	3
3.1.6 <i>Chemiewehr inkl. B-Einsatz</i> .....	3
3.1.7 <i>Strahlenwehr</i> .....	4
3.1.8 <i>Einsätze auf Bahnanlagen</i> .....	4
3.1.9 <i>BMA Unechte Alarmer</i> .....	4
3.1.10 <i>Diverse Einsätze</i> .....	4
3.2 Dienstleistungen .....	4
3.2.1 <i>Keine alarmmässigen Einsätze</i> .....	4
4. Flussdiagramm Ab-/Verrechnungsprozess .....	5
5. Vorgehen .....	6
5.1 Verrechnen?.....	6
5.2 Was darf verrechnet werden .....	6
5.3 Zuständigkeit? .....	6
5.3.1 <i>Gemeinde</i> .....	6
5.3.2 <i>Kanton</i> .....	7
5.4 Wer? .....	8
5.4.1 <i>Feuerwehrinspektorat</i> .....	8
5.4.2 <i>Abteilung Umwelt</i> .....	9
6. Verrechnungsbeispiele .....	10
6.1 Brand 1 .....	10
6.2 Brand 2 .....	10
6.3 Brand 3 .....	10
6.4 Strassenrettung .....	10
6.5 Technische Hilfeleistung 1 .....	10
6.6 Technische Hilfeleistung 2 .....	11
6.7 Technische Hilfeleistung 3 .....	11
6.8 Technische Hilfeleistung 4 .....	11
6.9 BMA.....	11
6.10 Ölwehr 1 .....	11
6.11 Ölwehr 2.....	12
6.12 Chemiewehr.....	12
6.13 Messung (z.B. Gas).....	12
6.14 Strahlenwehr .....	12

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Allgemeines

Dieses Dokument dient als Grundlagen für die Verrechnung von Feuerwehreinsätzen inklusive Ölwehr und ABC-Ereignissen.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz GDB 546.1)
- Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz (GDB 546.111)
- Ausführungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben der Feuerwehren der Gemeinden Sarnen und Engelberg (GDB 546.112)
- Ausführungsbestimmungen über die Kosten der Feuerwehr-, Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutz-Einsätze (GDB 546.116)
- Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung (GDB 780.31)
- Ölwehrverordnung (GDB 783.21)

## 3. Einsatzarten gemäss Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)

### 3.1 Alarmmässige Einsätze

#### 3.1.1 Brandbekämpfung

Sämtliche Ereignisse, welche eine aktive Brandbekämpfung erfordern (z.B. Gebäudebrand, Fahrzeugbrand, Wald- und Flurbrand)

#### 3.1.2 Elementarereignis

Hagel, Sturm, Schneefall, Hochwasser, Murgänge, Ereignisse in Zusammenhang mit einer Grosswetterlage, etc. Die Schadenlage muss als Folge des Ereignisses auftreten, wobei der Einfluss von aussen kommen muss. (jede Zieladresse = ein Einsatz)

#### 3.1.3 Strassenrettung

Der Einsatz bedingt die Verwendung von hydraulischen Rettungswerkzeugen.

Reiner Verkehrsdienst bei einem Unfall ist keine Strassenrettung, dieser gilt als diverse Einsätze. **1**

#### 3.1.4 Technische Hilfeleistung

Einsätze, die zu Gunsten Dritter geleistet werden (z.B.: Personenrettung / -befreiung aus Liftanlagen, Fahrzeugbergung, Tierrettung)

#### 3.1.5 Ölwehr

z.B. Verkehrsunfall mit auslaufendem Medium

#### 3.1.6 Chemiewehr inkl. B-Einsatz

Alle Ereignisse, in die eine chemische oder biologische Substanz involviert ist und eine Umweltgefährdung darstellt oder den Einsatz der BC-Spezialisten erforderlich macht (z.B. Brand, Verkehrsunfall, technischer Unfall in einem Betrieb)

### 3.1.7 *Strahlenwehr*

Alle Ereignisse, in die ein Objekt mit einer beschädigten Strahlenquelle (radioaktive Substanz) involviert ist und der Einsatz von Strahlenwehrspezialisten (A-Wehr) erforderlich ist (z.B. Brand, Verkehrsunfall, technischer Unfall)

### 3.1.8 *Einsätze auf Bahnanlagen*

Technische Einsätze auf Bahnanlagen: Unfälle mit Schienenfahrzeugen (z.B. Bahn, Tram, Standseilbahn).

### 3.1.9 *BMA Unechte Alarme*

Alarmauslösung über BMA / Alarmzentrale mit Ausrücken aber ohne nachfolgende Intervention durch die Feuerwehr, inkl. Falschalarme (missbräuchliche Alarmierung über Alarmzentrale, mutwilliges Drücken von Handtastern, irrtümliche Alarmmeldung von Dritten [Grillfeuer, Verbrennen von Gartenabfällen, etc.]) Die Bedienung der BMA und das Aufsuchen des auslösenden Melders gelten nicht als Intervention.

### 3.1.10 *Diverse Einsätze*

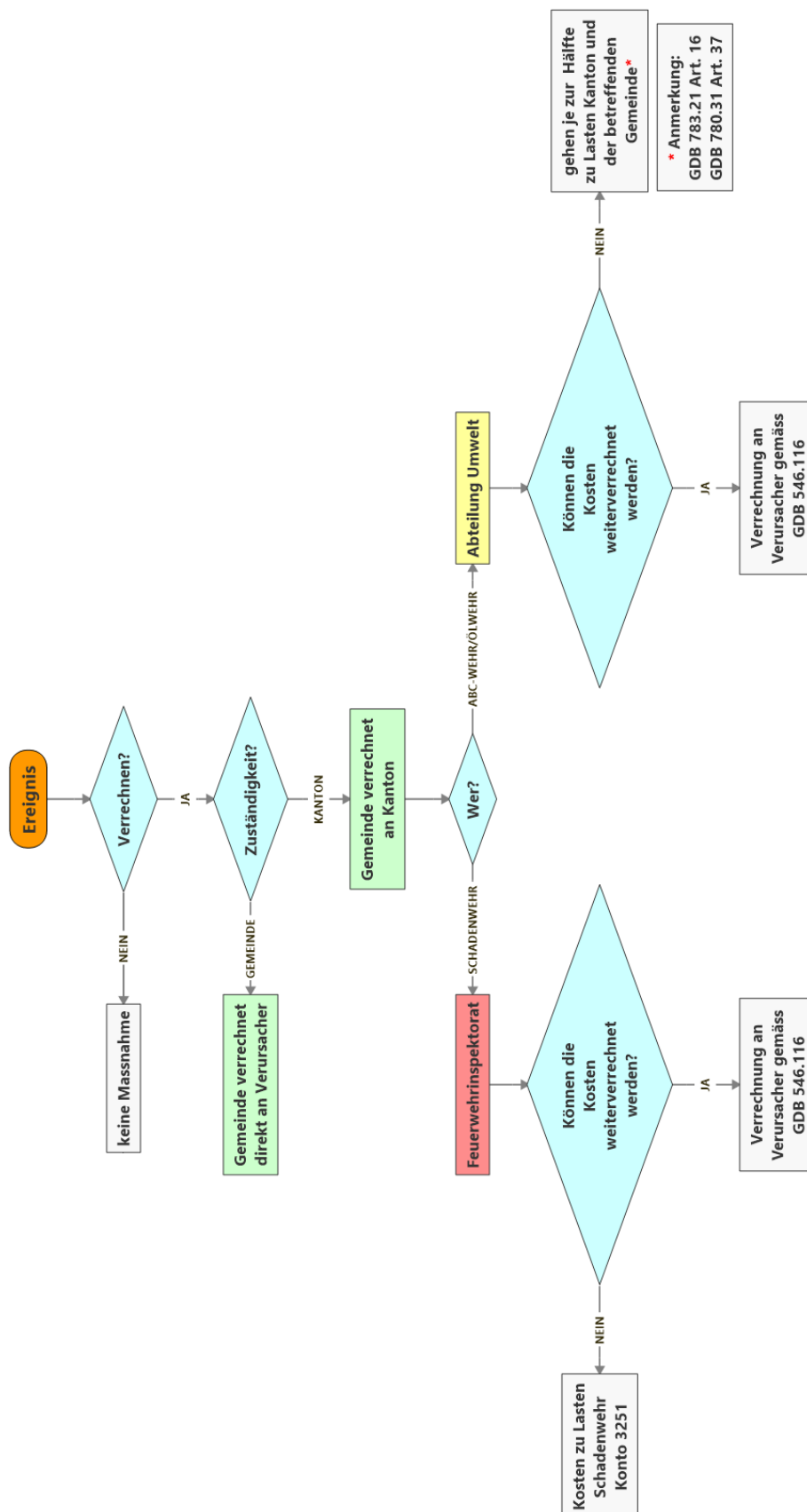
Suchaktion (Vermisstensuche), **1** Ab-/Umleitung A8 bei Verkehrsunfall ohne Strassenrettung oder bei starkem Schneefall Brünigpass, usw.

## 3.2 *Dienstleistungen*

### 3.2.1 *Keine alarmmässigen Einsätze*

Dienstleistungen sind keine alarmmässigen Einsätze. Sie können im Voraus geplant werden und sind in der Sache nicht dringend (z.B. planbare Verkehrsreglung bei Veranstaltungen, Saalwache).

#### 4. Flussdiagramm Ab-/Verrechnungsprozess



## 5. Vorgehen

### 5.1 Verrechnen?

Welche Einsätze können nicht verrechnet werden?

Gesetzliche Grundlage:

*Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz) (GDB 546.1)*

Art 30 *Kostenersatz für Feuerwehreinsätze*

<sup>1</sup> Einsätze für Kernaufgaben nach Art. 18 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes erfolgen unentgeltlich, soweit das Ereignis nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

<sup>5</sup> Die zuständige Behörde verfügt den Kostenersatz. In begründeten Fällen kann sie die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 18 b. Gemeindefeuerwehr

a. Kernauftrag:

1. sie rettet bei Bränden, Explosionen sowie bei Ereignissen, welche durch schädliche Stoffe verursacht werden, Personen und Tiere und schützt bedrohte Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt,
2. sie rettet bei Elementarereignissen (Naturkatastrophen) Personen und Tiere und trägt zur Schadenminderung in der Akutphase bei;

### 5.2 Was darf verrechnet werden

Gesetzliche Grundlage:

*Ausführungsbestimmungen über die Kosten der Feuerwehr-, Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutz-einsätze (GDB 546.116)*

Art 2 *Einsatzzeiten und Einsatzmittel*

<sup>1</sup> Die massgebende Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Entlassung. Es werden nur diejenigen Fahrzeuge und Gerätschaften verrechnet, welche für den Einsatz erforderlich waren. Es werden nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt eine Stunde. Eine allfällige Mehrwertsteuer ist in den folgenden Ansätzen nicht inbegriffen.

### 5.3 Zuständigkeit?

#### 5.3.1 Gemeinde

Gesetzliche Grundlage:

*Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz) (GDB 546.1)*

Art. 18 b. Gemeindefeuerwehr

a. Kernauftrag:

1. sie rettet bei Bränden, Explosionen sowie bei Ereignissen, welche durch schädliche Stoffe verursacht werden, Personen und Tiere und schützt bedrohte Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt,
2. sie rettet bei Elementarereignissen (Naturkatastrophen) Personen und Tiere und trägt zur Schadenminderung in der Akutphase bei;

- b. Hilfeleistungen:
  - 1. sie trifft Sofortmassnahmen bei Verschmutzung durch Mineralölprodukte und bei Wasseraustritt,
  - 2. sie kann für technische Hilfeleistungen beigezogen werden; **2**
- c. Dienstleistungen: Sie kann durch die Einwohnergemeinde bei Dienstleistungen eingesetzt werden, sofern ein Einsatz gemäss Buchstabe a oder b nicht beeinträchtigt wird;
- d. Hilfe in Notlagen: Sie kann durch die Einwohnergemeinde in Notlagen, die nicht unter Buchstabe a fallen, eingesetzt werden;
- e. Nachbarhilfe: Sie hat auf Verlangen Nachbarhilfe bei Einsätzen nach Buchstabe a und b zu leisten.

<sup>2</sup> Bei Hilfeleistung einer Nachbargemeinde hat die unterstützte Gemeinde zu vergüten:

- a. die Kosten für Verbrauchs- und beschädigtes Material;
- b. die zusätzlichen Kosten, verursacht durch länger dauernde Einsätze;
- c. den Sold für Angehörige der Stützpunktdetachements gemäss dem Ansatz der hilfeleistenden Feuerwehr.

**2** *Technische Hilfeleistung:*

Einsätze, die zu Gunsten Dritter geleistet werden (z.B.: Personenrettung / -befreiung aus Liftanlagen, *Fahrzeugbergung*, Tierrettung)

#### *Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz (GDB 546.111)*

Art. 24 b. Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Kosten für Feuerwehreinsätze werden von der Einwohnergemeinde direkt in Rechnung gestellt.

#### 5.3.2 Kanton

Gesetzliche Grundlage:

#### *Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz) (GDB 546.1)*

Art. 16 b. Stützpunktaufgaben

<sup>1</sup> Stützpunktaufgaben umfassen insbesondere:

- a. die Hilfeleistung bei Unfällen mit Verkehrsmitteln; **3**
- b. die Unterstützung der Gemeindefeuerwehr:
  - 1. bei Verschmutzung durch Mineralölprodukte,
  - 2. mit schweren Rettungs- und Spezialgeräten.

Strassenrettung: **3**

Der Einsatz bedingt die Verwendung von hydraulischen Rettungswerkzeugen.

#### *Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz (GDB 546.111)*

Art. 24 b. Rechnungsstellung

<sup>2</sup> Die Kosten für Stützpunkteinsätze werden vom Feuerwehriinspektorat in Rechnung gestellt.

*Ausführungsbestimmungen über die Kosten der Feuerwehr-, Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutz-einsätze (GDB 546.116)*

Art. 9 Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Dem oder der Kostenpflichtigen werden die Kosten gemäss Art. 3 bis 7 dieser Ausführungsbestimmungen in Rechnung gestellt:

- a. durch die Einwohnergemeinde bei alleinigem Einsatz der Gemeindefeuerwehr für Stützpunktaufgaben und der Gemeindeölwehr;
- b. durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt beim Einsatz der Ölwehrstützpunkte Sarnen oder Engelberg sowie des Chemiewehrstützpunktes Sarnen;
- c. durch das Feuerwehrinspektorat in den übrigen Fällen.

<sup>2</sup> Für die Rechnungsführung und das Inkasso wird eine Gebühr von Fr. 90.– pro Stunde verrechnet. Der Mindestansatz beträgt eine Stunde.

#### 5.4 Wer?

##### 5.4.1 Feuerwehrinspektorat

An das Feuerwehrinspektorat können folgende Einsätze weiterverrechnet werden:

*AB über die Stützpunktaufgaben der Feuerwehren der Gemeinden Sarnen und Engelberg (GDB 546.112)*

Art. 2 Aufgaben

a. Feuerwehr Sarnen

<sup>1</sup> Die Feuerwehr Sarnen übernimmt folgende Aufgaben:

- a. alle Einsätze, welche die Feuerwehr erfordern im Bereich der Anlagen der Zentralbahn, der Pilatus Zahnradbahn und in den Strassentunnels;
- b. die Personenrettung und -bergung aus verunfallten Fahrzeugen im ganzen Sarneraatal;
- c. Einsätze mit dem Hubretter und den schweren Löschpumpen zugunsten der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren und des Sanitätsdienstes;
- d. Einsätze im ganzen Kantonsgebiet mit Spezialgeräten wie Wärmebildkamera, Rettungswinde usw.

Art. 3 b. Feuerwehr Engelberg

<sup>1</sup> Die Feuerwehr Engelberg übernimmt im ganzen Gemeindegebiet die Personenrettung und -bergung aus verunfallten Fahrzeugen, ausgenommen aus Schienenfahrzeugen und Seilbahnanlagen.

Die Feuerwehr Lungern kann auf der A8 offene Strecke Kaiserstuhl bis Brünigpass für Einsätze herangezogen werden. Dies betrifft aber nur Einsätze welche nicht unter den oben aufgeführten Art. 2 fallen. Sie kann aber zum Beispiel für einen PKW Brand Parkplatz Aussichtspunkt alarmiert werden.

Die Rechnungsstellung an das Feuerwehrinspektorat OW/NW erfolgt gemäss AB über die Kosten der Feuerwehr-, Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutz-einsätze (GDB 546.116). Die Stützpunktfahrzeuge und Gerätschaften, welche durch den Kanton finanziert wurden, dürfen dem Feuerwehrinspektorat OW/NW nicht in Rechnung gestellt werden. Auf dem Einsatzrapport sind sie aber aufzuführen, damit das Feuerwehrinspektorat eine Weiterverrechnung machen kann. Mit der Verrechnung des Einsatzes ist der Einsatzrapport im Lodur abzuschliessen und an das Feuerwehrinspektorat weiterzuleiten.



#### 5.4.2 Abteilung Umwelt

An die Abteilung Umwelt können folgende Einsätze weiterverrechnet werden:

- alle ABC-Einsätze inkl. Strahlenwehr
- Ölwehreinsätze auf Stufe Stützpunkt

Können die Einsätze weiterverrechnet werden, so wird die Abteilung Umwelt gestützt auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen dies vornehmen.

Gesetzliche Grundlagen:

*Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung (GDB 780.31)*

Art. 35 *Einsatzkosten bei Störfällen*

a. *Pflicht zum Kostenersatz*

<sup>1</sup> Die Einsatzkosten bei Störfällen werden nach Massgabe der Umweltschutzgesetzgebung bzw. Gewässerschutzgesetzgebung dem Verursacher belastet, soweit die Hilfeleistungen die nach Art. 30 des Feuerwehrgesetzes vorgesehene Unentgeltlichkeit übersteigen.

Art. 36 *b. Anrechenbare Kosten*

<sup>1</sup> Die Kostenersatzpflicht bezieht sich auf sämtliche Einsatzkosten, nämlich insbesondere für:

- a. Pikettstellung, Einsatz und Aufwendungen von Einsatzkräften, Fachleuten, Einsatzleitung, Behörden und Amtsstellen;
- b. Entsorgung und Instandstellung;
- c. Anteile an Ausrüstungs-, Unterhalts- und Ausbildungskosten;
- d. Entschädigungsansprüche Dritter bei notwendigen Eingriffen in fremdes Eigentum.

*Ölwehrverordnung (GDB 783.21)*

Art. 15 *Massgebliche Kosten*

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.<sup>4)</sup>

*AB über die Kosten der Feuerwehr-, Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutz-Einsätze (GDB 546.116)*  
alle Art.

Kann kein Verursacher ermittelt werden, so werden die Kosten wie folgt aufgeteilt:

*Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung (GDB 780.31)*

Art. 37 *c. Kostentragung durch Kanton und Einwohnergemeinde*

<sup>1</sup> Kann der Kostenersatzpflichtige nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, so fallen die Einsatzkosten je zur Hälfte zu Lasten des Kantons und der Einwohnergemeinde.

*Ölwehrverordnung (GDB 783.21)*

Art. 16 *Kostentragung durch den Kanton und die Gemeinden*

<sup>1</sup> Kann der Ersatzpflichtige nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, so fallen die Kosten für den Ölwehreinsatz gemäss Art. 15 je zur Hälfte zu Lasten des Kantons und der betreffenden Gemeinde.

## 6. Verrechnungsbeispiele

Hier werden einige Mustereinsätze anhand des Flussdiagrammes<sup>4</sup> abgearbeitet

### 6.1 Brand 1

Ereignis	Brand Wohnhaus
Einsatzart	Brandbekämpfung
Verrechnen	nein, sofern nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig ausgelöst
Zuständigkeit	Gemeinde
Wer	
Weiterverrechnen	

### 6.2 Brand 2

Ereignis	Brand Personenwagen, Parkplatz Bahnhof
Einsatzart	Brandbekämpfung
Verrechnen	ja
Zuständigkeit	Gemeinde; direkt an Verursacher
Wer	
Weiterverrechnen	

### 6.3 Brand 3

Ereignis	Brand Personenwagen, A8 Höhe Wichelsee, Fahrtrichtung Luzern
Einsatzart	Brandbekämpfung
Verrechnen	ja
Zuständigkeit	Kanton; Gemeinde verrechnet an Kanton
Wer	Feuerwehrinspektorat OW/NW (Schadenwehr)
Weiterverrechnen	ja; direkt an Verursacher (Versicherung)

### 6.4 Strassenrettung

Ereignis	Frontalkollision von 2 Personenwagen, 1 Person eingeklemmt
Einsatzart	Strassenrettung
Verrechnen	ja, direkt an Verursacher
Zuständigkeit	Kanton; Gemeinde verrechnet an Kanton
Wer	Feuerwehrinspektorat OW/NW (Schadenwehr)
Weiterverrechnen	ja; direkt an Verursacher (Versicherung)

### 6.5 Technische Hilfeleistung 1

Ereignis	Personenwagen droht abzustürzen, Obstockenwald, keine Person im Fahrzeug
Einsatzart	Technische Hilfeleistung
Verrechnen	ja
Zuständigkeit	Gemeinde; direkt an Verursacher
Wer	
Weiterverrechnen	

### 6.6 Technische Hilfeleistung 2

Ereignis	Baugerüst bei Firma Muster auf Strasse gestürzt
Einsatzart	Technische Hilfeleistung
Verrechnen	ja
Zuständigkeit	Gemeinde; direkt an Verursacher
Wer	
Weiterverrechnen	

### 6.7 Technische Hilfeleistung 3

Ereignis	Kuh im Güllenkasten
Einsatzart	Technische Hilfeleistung
Verrechnen	nein, sofern nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig ausgelöst
Zuständigkeit	Gemeinde
Wer	
Weiterverrechnen	

### 6.8 Technische Hilfeleistung 4

Ereignis	SNZ 144, fordert das Hubretterungsfahrzeug für Personenrettung aus 3. OG an
Einsatzart	Technische Hilfeleistung
Verrechnen	ja
Zuständigkeit	Kanton; Gemeinde verrechnet an Kanton
Wer	Feuerwehriinspektorat OW/NW (Schadenwehr)
Weiterverrechnen	ja; direkt an Verursacher

### 6.9 BMA

Ereignis	BMA Umfahrungstunnel Giswil
Einsatzart	<i>BMA Unechte Alarme</i>
Verrechnen	ja
Zuständigkeit	Kanton; Gemeinde verrechnet an Kanton
Wer	Feuerwehriinspektorat OW/NW (Schadenwehr)
Weiterverrechnen	nein

### 6.10 Ölwehr 1

Ereignis	Fahrbahn Brünigstrasse mit Öl verschmutzt
Einsatzart	Ölwehr
Verrechnen	ja; wenn Verursacher bekannt
Zuständigkeit	Gemeinde; direkt an Verursacher
Wer	
Weiterverrechnen	

### 6.11 Ölwehr 2

Ereignis	Brünigstrasse 100, Tanklastwagen leckgeschlagen; ca. 15m <sup>3</sup> Heizöl geladen
Einsatzart	Ölwehrstützpunkt
Verrechnen	ja
Zuständigkeit	Kanton; Gemeinde verrechnet an Kanton
Wer	Abteilung Umwelt (Ölwehrstützpunkt)
Weiterverrechnen	ja; direkt an Verursacher

### 6.12 Chemiewehr

Ereignis	Firma Muster; tritt Salzsäure aus
Einsatzart	Chemiewehr
Verrechnen	ja
Zuständigkeit	Kanton; Gemeinde verrechnet an Kanton
Wer	Abteilung Umwelt (Chemie- und Strahlenwehr)
Weiterverrechnen	ja; direkt an Verursacher

### 6.13 Messung (z.B. Gas)

Ereignis	Firma Muster, wird undefinierbarer Gasgeruch wahrgenommen
Einsatzart	Chemiewehr
Verrechnen	ja
Zuständigkeit	Kanton; Gemeinde verrechnet an Kanton
Wer	Abteilung Umwelt (Chemie- und Strahlenwehr)
Weiterverrechnen	ja; direkt an Verursacher

### 6.14 Strahlenwehr

Ereignis	Arzt Mustermann; Röntgengerät beschädigt
Einsatzart	Strahlenwehr
Verrechnen	ja
Zuständigkeit	Kanton; Gemeinde verrechnet an Kanton
Wer	Abteilung Umwelt (Chemie- und Strahlenwehr)
Weiterverrechnen	ja; direkt an Verursacher

Sarnen, 06.09.2018

Feuerwehrrinspektorat Ob- und Nidwalden

Toni Käslin  
Feuerwehrrinspektor